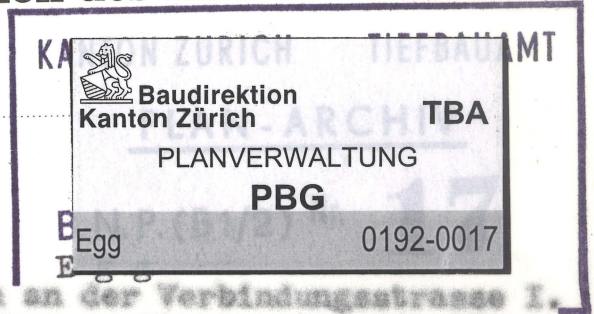


Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

341

vom 20. Feb. 1969



B 2

Gemeinde Egg

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 und an der Forchstrasse NVS N I. Kl. Nr. 1 in Esslingen (Getwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Tannweidstrasse III. Klasse)

Der gefährliche Knoten ist im Bereich des Restaurant "Frohsinn" zu sanieren, wobei die einmündenden Strassen ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend ineinandergeführt werden. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass die bisherige Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 inskünftig rechtwinklig in die Getwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 einmündet. Die Verbindungsstrasse dient der direkten Ortaverbindung zwischen Getwil a.S., Esslingen und Egg sowie als Zufahrt zum neuen Bahnhof Esslingen. In Anbetracht dessen und im Hinblick auf verschiedene pendente Quartierplanverfahren ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien in diesem Abschnitt dringend notwendig geworden. Der Verkehrsbedeutung dieser Strasse entsprechend ist ein Bauliniensabstand von 32 Metern gewählt worden. Dieser Abstand gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 8 Metern, beidseitigen Schwegen von je 2 Metern Vorgartentiefen von 12 Metern (Nordseite) und 5 Metern (Südseite). Die nördliche Baulinie der Verbindungsstrasse verläuft teilweise deckungsgleich mit dem heute geltenden erweiterten Bauabstand (Regierungsratsbeschluss Nr. 473/1940). Dadurch ist der Bauliniensabstand in diesem Bereich vorerst noch grösser als 32 Meter. Der erweiterte Bauabstand (NRB Nr. 473/1940) wird im Teilstück der neuen Bau- und Niveaulinien gegenstandslos und wird gleichzeitig aufgehoben. Solange die Strasse nicht ausgebaut ist, muss ein Teil dieses erweiterten Bauabstandes bestehen bleiben. Die südliche Baulinie der Forchstrasse NVS N I. Kl. Nr. 1 schliesst an der Tannweidstrasse III. Klasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1103/1965 genehmigte Baulinie an.

Die Niveaulinie berücksichtigt einen optimalen Uebergang der Verbindungsstrasse zum Niveau der bestehenden Forchstrasse und weist ein Gefälle von 1,0 bis 2,6 ‰ auf.

Gemäss dem § 31a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse Sache der Baudirektion.

Der Gemeinderat Egg stimmte der Bau- und Niveaulinienvorlage mit Beschluss vom 13. Juni 1968 zu. Die durch die Baudirektion angeordnete Planaufgabe erfolgte anschliessend in der Zeit vom 1. August bis 20. August 1968. Diese ist im Amtsblatt vom 30. Juli 1968 ausgeschrieben und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden.

Fristgerecht ist eine Einsprache eingegangen. Sie wurde mit der Baudirektionsverfügung Nr. 2755 vom 18. Dezember 1968 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid ist beim Regierungsrat kein Rekurs eingereicht worden.

Der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 und an der Forchstrasse HVS N I. Kl. Nr. 1 gemäss den bei den Akten liegenden Plänen steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
verfügt die Baudirektion:

I. An der Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 und an der Forchstrasse HVS N I. Kl. Nr. 1 in Esslingen, Gemeinde Egg, Teilstück Oetwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Tannweidstrasse III. Klasse, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen Bau- und Niveaulinien festgesetzt.

II. Gleichzeitig wird im Bereich der Neufestsetzung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 473/1940 genehmigte erweiterte Bauabstand aufgehoben.

III. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur IV im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat 8132 Egg unter Beilage eines unterzeichneten Plandossiers, das Direktionssekretariat der Baudirektion, den Kantonsingenieur, den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisgenieurs IV sowie an das Baulinienbüro, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (zweifach) und das Archiv des Tiefbauamtes (zweifach) unter Beilage des zweiten unterzeichneten Plandossiers.

Zürich, 20. Feb. 1969
845538 Mr/st

Für getreuen Auszug:

Der Kanzleisekretär:

i. A. Winkler